

(Grundsätze wurden komplett überarbeitet.)

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Sparkasse Lemgo

Einleitung

1. Die Sparkasse erbringt die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 WpHG (nachfolgend als Dienstleistung bezeichnet):
 - Finanzkommissionsgeschäft
 - Eigenhandel
 - Eigengeschäft
 - Anlagevermittlung
 - Anlageberatung
 - Abschlussvermittlung
 - Finanzportfolioverwaltung
 - Depotgeschäft
 - Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist
 - Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
 - Weitergabe von Finanzanalysen Dritter

Weitere Dienstleistungen im Sinne des § 2 WpHG, die in der Darstellung möglicher Interessenkonflikte in der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ aufgelistet sind, werden von der Sparkasse nicht erbracht.

Die Sparkasse arbeitet weder mit Personen zusammen, die – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Sparkasse verbunden sind, noch mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG. Daher können hieraus auch keine möglichen Interessenkonflikte entstehen.

Die Sparkasse ermittelt regelmäßig Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Über Besonderheiten bei der Überprüfung der Interessenkonfliktgrundsätze wird der Vorstand der Sparkasse mindestens einmal jährlich informiert.

Bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungen sind tabellarisch an Hand von Fallgruppen, die wir identifiziert haben, mögliche Interessenkonflikte beschrieben. Um die Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir die in der Tabelle ebenfalls benannten organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist die im Januar 2017 aktualisierte Bestandsaufnahme.

1. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen
1.1 Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
1.2 Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere)
1.3 Eigengeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, insbesondere Depot A)
1.4 Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
1.5 Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung)

**A. Interessenkonflikt
„Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives) vergüten.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen für eigene Zwecke der Sparkasse, vor allem für Eigengeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten börsennotierter Wertpapiere, • der Geschäftsbeziehung (Konto- oder Depotbeziehung) zu Emittenten börsennotierter Wertpapiere, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten börsennotierter Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht börsennotierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Unternehmen; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex Post-Kontrolle), u. a. mittels Beobachtungsliste/ Sperrliste • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
<p>„Churning“ (Vorschlag an den Kunden zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem vorrangigen Zweck, für die Sparkasse Erträge aus Umsätzen zu generieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot! • Regelmäßige Kontrollen durch den Compliance-Beauftragten • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
<p>Vorschlag an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten Bonifikationen, Rückvergütungen oder geldwerte Anreize (Incentives) erzielt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich von Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Berater für Berater“) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel • Uhrzeitgerechte Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Regelmäßige Kontroll- und Überwachungshandlungen durch Compliance

<p>Identifizierte Fallgruppe:</p>	<p>Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:</p>
<p>Benachteiligung der Kunden hinsichtlich der Konditionen bei Festpreisgeschäften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Anforderungen der MaRisk sowie der Ausführungsgrundsätze an die Marktgerechtigkeit der Preise
<p>Angebot von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • entfällt, da kein Angebot der Sparkasse Lemgo

**B. Interessenkonflikt
„Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

<p>Identifizierte Fallgruppe:</p>	<p>Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:</p>
<p>Nutzung oder Weitergabe compliance-relevanter Tatsachen durch Mitarbeiter für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten börsennotierter Wertpapiere, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten börsennotierter Wertpapiere, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten börsennotierter Wertpapiere (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht börsennotierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Unternehmen; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning (Verbindliche Mitarbeiterleitsätze) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance • Einschränkung der Berechtigungen zur gattungsbezogenen Abfrage der Orderlage
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (außerhalb der genehmigten Konditionen für 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten • Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Compliance • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der

<p>Identifizierte Fallgruppe:</p>	<p>Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:</p>
<p>Mitarbeiter).</p>	<p>Erteilung oder des Eingangs)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning (verbindliche Mitarbeiterleitsätze)
<p>Vorschlag an den Kunden zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder aufgrund von Anreizen Dritter (z. B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich von Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Berater für Berater“) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
<p>Konkurrenzsituation der Kunden bei der Abwicklung gleichlaufender Aufträge (z.B. Aufträge zum Kauf marktinger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere) oder Interessenkonflikte der Kunden bei der Ausführung ihrer gegenläufigen Aufträge (z.B. Frontrunning)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Uhrzeitgerechte Erfassung von Aufträgen • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Regelmäßige Kontroll- und Überwachungshandlungen durch Compliance • Einschränkung der Berechtigungen zur gattungsbezogenen Abfrage der Orderlage • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
<p>Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, • hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, • hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umgangs der getätigten Geschäfte). 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten • Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) • Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Compliance

1.6 Anlageberatung

(Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)

A. Interessenkonflikt

„Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird dem Kunden infolge fehlerhafter Anlageberatung ein Geschäft empfohlen, an dessen Ergebnis die Sparkasse - oder die ihr zuzurechnenden Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
<p>Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen im Rahmen der Anlageberatung für andere Kunden. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, • Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, • Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht börsennotierte Beteiligungsgesellschaften), • Mandaten (Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel, Kundenhandel und Anlageberatung • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Compliance-Beauftragten • Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten mittels Beobachtungsliste / Sperrliste • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
„Churning“ (Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, Erträge aus Umsätzen zu generieren)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot! • Regelmäßige Kontrollen durch den Compliance-Beauftragten • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten/Dritten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen (Rückvergütungen) erhält	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Produktauswahl für Empfehlungen durch Anlageausschuss unter Mitwirkung von Compliance • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich von Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Berater für Berater“) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)

<p>Identifizierte Fallgruppe:</p>	<p>Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:</p>
<p>Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse mit einem Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist (z. B. passive Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung mit Vertriebsbetreuern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Produktauswahl für Empfehlungen durch Anlageausschuss unter Mitwirkung von Compliance • Zuweisung von Beratungskompetenzen • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich von Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Berater für Berater“) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u. a. durch Compliance • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses • Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG) • Dokumentation der Kundeninformation zur passiven Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung erfolgt im Rahmen der Geeignetheitserklärung • Dokumentation der Kundenangaben bei Geschäften

<p>Identifizierte Fallgruppe:</p>	<p>Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:</p>
	<p>in Finanzinstrumenten</p>
<p>Empfehlung von Handelsplätzen im Rahmen der Anlageberatung aufgrund von Provisionsinteressen der Sparkasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung • Es bestehen keine Empfehlungen zum Handelsplatz
<p>Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen wurden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Funktionstrennung zwischen Eigenhandel und Kundenhandel • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Uhrzeitgerechte Erfassung von Aufträgen • Regelmäßige Kontroll- und Überwachungshandlungen durch Compliance
<p>Empfehlungen im Zusammenhang mit sonstigen Vertriebsvorgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung von Kundeninteressen durch Compliance

**B. Interessenkonflikt
„Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
<p>Beschäftigte nutzen compliance-relevante Tatsachen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aus der Anlageberatung oder • aus Geschäften infolge einer vorangehenden Anlageberatung <p>stammen, für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) • Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung compliance-relevanter Tatsachen an den Compliance-Beauftragten • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning (verbindliche Mitarbeiterleitsätze) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu den gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance • Einschränkung der Berechtigungen zur gattungsbezogenen Abfrage der Orderlage
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder aufgrund von Anreizen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Beratung • Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich von Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung im Zuwendungsargumentarium („Berater für Berater“) • Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen • Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
	des Vergütungssystems u. a. durch Compliance

C. Interessenkonflikt „andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden in der Anlageberatung aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
Konkurrenzsituation bei der Anlageberatung zum Kauf oder Verkauf marktinger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> • Anweisung zur anleger- und objektgerechten Beratung (sachgerechte Information des Kunden über die marktspezifischen Risiken der Auftragsausführung) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter • Einschränkung der Berechtigungen zur Gattungsbezogenen Abfrage der Orderlage

1.7 Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegten Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum)

Die Sparkasse hat die Aufgabe der Vermögensverwaltung wie vertraglich vereinbart an externe Vermögensverwalter, z. B. Bankhaus Berenberg, Frankfurter Bankgesellschaft oder Deko Luxembourg, übertragen. Diese übernehmen auf der Grundlage der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien bzw. Anlagegrundsätze die Anlageentscheidungen und die Auftragserteilung. Somit ist seitens der Sparkasse Lemgo kein Interessenkonflikt gegeben.

2. Interessenkonflikte bei Wertpapiernebenleistungen
2.1 Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)

**A. Interessenkonflikt
„Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse - oder ihr zuzurechnende Personen - ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen, Anreize oder Incentives).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
Ausnutzen compliance-relevanter Tatsachen, die aus dem Depotgeschäft stammen (d.h. der Verwahrung von Wertpapieren, z.B. Bestand bestimmter Wertpapiere) für eigene Zwecke (Eigengeschäfte, Kundengeschäfte, Anlageberatung anderer Kunden)	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Wahrung des internen Bankgeheimnisses gemäß Dienstanweisung, verbindlichen Mitarbeiterleitsätzen und weitere Regelungen zu Mitarbeitergeschäften im Organisationshandbuch • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter

**B. Interessenkonflikt
„Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) – Kunde“**

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstands/Verwaltungsrats) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Anreize oder Incentives), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrung(en), diese sind an verschiedenen Stellen des Organisationshandbuchs und der Dienstanweisung der Sparkasse Lemgo geregelt und gelten hiermit nochmals ausdrücklich als Arbeitsanweisung:
<p>Mitarbeiter nutzen compliance-relevante Tatsachen aus dem Depotgeschäft für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte.</p> <p>Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anweisung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von Front- oder Parallelrunning (Verbindliche Mitarbeiterleitsätze) • Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts • Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Compliance

**C. Interessenkonflikt
„andere Kunden-Kunde“**

Dieser Interessenkonflikt ist im Depotgeschäft nicht erkennbar.

2.2 Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist.

Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen unterliegt den detaillierten Regelungen des Kreditgeschäfts nach MaRisk. Somit bestehen Regelungen zur kompetenzgerechten Vergabe, zur Sicherheitenbestellung und zur Überwachung. Darüber hinausgehende Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

2.3 Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen

Die Abschluss- bzw. Anlagevermittlung oder Anlageberatung zu Finanzinstrumenten (z. B. Swaps) in Verbindung mit Devisenkassageschäften unterliegt detaillierten Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziffer 1.5 und 1.6 verwiesen. Darüber hinausgehende Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

2.4 Unveränderte Weitergabe von direkten oder indirekten Anlageempfehlungen oder anderer Informationen Dritter über Finanzinstrumente oder deren Emittenten

- *Die Sparkasse erstellt zur Zeit keine eigenen Publikationen der vorliegenden Art („Anlageempfehlungen“). Sie gibt solche inhaltlich unverändert weiter. Die Sparkasse hat vor deren Weitergabe durch den Ersteller keinen Zugang zu diesen Publikationen.*
- *Die Sparkasse besitzt aufgrund ihrer Struktur oder Geschäftstätigkeit generell keine Beteiligungen von über 3% des Aktienkapitals eines Emittenten, auf den sich die Anlageempfehlung direkt oder indirekt bezieht (möglicher Interessenkonflikt nach Art. 6 Abs. 1 MAR-DVO).*
- *Die Sparkasse besitzt aufgrund ihrer Struktur der Geschäftstätigkeit generell keine derivativen Short- oder Long-Positionen, die die Schwelle von 0,5% des gesamten emittierten Aktienkapitals des Basiswert-Emittenten, auf den sich die Anlageempfehlung direkt oder indirekt bezieht, überschreitet (möglicher Interessenkonflikt nach Art. 6 Abs. 1 MAR-DVO).*
- *Die Sparkasse nimmt aufgrund ihrer Struktur oder Geschäftstätigkeit generell nicht an Emissionskonsortien teil (möglicher Interessenkonflikt nach Art. 6 Abs. 1 MAR-DVO).*
- *Die Sparkasse wird aufgrund ihrer Struktur oder Geschäftstätigkeit generell nicht als Marktmacher oder Liquiditätsspender in den Finanzinstrumenten eines Emittenten, auf den sich die Anlageempfehlung direkt oder indirekt bezieht, tätig (möglicher Interessenkonflikt nach Art. 6 Abs. 1 MAR-DVO)*
- *Die Vergütung der aufgrund von Verträgen, insbesondere Arbeitsverträgen, konkret weitergebenden natürlichen Personen in der Sparkasse ist nicht unmittelbar an Geschäfte in Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen gebunden. Diese Personen erhalten keine Handelsgebühren.*
- *Organisatorische Vorkehrungen in Form der Überwachung von Insidergeschäften bzw. Mitarbeitergeschäften stellen sicher, dass die Sparkasse Kenntnis davon erlangen würde, dass für sie tätige, an der Weitergabe von Anlageempfehlungen beteiligte natürliche Personen Anteile an den Emittenten, auf die sich die Empfehlungen direkt oder indirekt beziehen, vor ihrer öffentlichen Emission erhalten oder erwerben.*

Würden sich zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig Änderungen bezüglich der vorstehend aufgeführten potentiellen Interessenkonfliktsituationen ergeben, ist durch den dann notwendigen Vorstandsbeschluss sichergestellt, dass eine Neubewertung der Interessenkonflikte erfolgt und erforderliche Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden.